

Belastende Situation auf dem Friedhof Saerbecker Straße

Angehörige suchen individuelle Lösungen

Im Mai dieses Jahres musste der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Martinus den Entschluss fassen, dass auf dem sogenannten „Neuen Teil“ des „Friedhofes Saerbecker Straße“ keine weiteren Sargbestattungen mehr zugelassen werden dürfen. Neue Erkenntnisse über die Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit zwingen zu diesem Entschluss, der nicht nur für die Angehörigen emotional belastend ist, sondern auch für die Mitglieder im ehrenamtlich besetzten Kirchenvorstand. Auch die Mitarbeiter in der Friedhofsverwaltung und die Seelsorger spüren diese emotionale Belastung, wenn sie mit den betroffenen Angehörigen nach einer individuellen Lösung suchen. Denn es gilt jeweils verschiedene Bedürfnisse und Aspekte zu beachten und gegeneinander abzuwägen.



Totenruhe

Der erste Artikel im Grundgesetz handelt von der Würde des Menschen, die auch über den Tod hinaus zu achten und zu schützen ist. Das Bestattungsgesetz von NRW vertieft diesen Gedanken: *„Jede Frau und jeder Mann haben die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.“* (§ 7, Absatz 1)

Allerdings gibt es streng geregelte Ausnahmen. Ein solcher Fall ist die aktuelle Situation auf dem „Neuen Teil“ des Friedhofes. Ein Friedhof muss im Sinne des Umweltschutzes bestimmte Kriterien bei der Bodenbeschaffenheit einhalten (Hygienerichtlinien). Liegen Erkenntnisse über Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit vor, muss die Friedhofsverwaltung in diesen Bereichen jede weitere Sargbestattung untersagen. Urnenbestattungen dürfen aber weiterhin auf dem „Neuen Teil“ vorgenommen werden.

Die Nutzungsberechtigten eines Doppelgrabes mit Sargbestattung können nun nicht mehr die noch leere Grabstelle im ursprünglichen Sinn nutzen. Jede Entscheidung für eine neue Lösung ist nun eine Abwägung zwischen strikter Wahrung der Totenruhe und berechtigter Störung der Totenruhe aus Fürsorgepflicht den Angehörigen gegenüber.

Einäscherung

In der Frühzeit des Christentums waren Einäscherungen verpönt, denn das war die Bestattungsform der anderen Völker und Religionen. Das Verbot der Einäscherung hielt sich bis in die Mitte des vorherigen Jahrhunderts. Heute ist eine Einäscherung eine gängige Form der christlichen Beerdigung. Wer diese Form der Bestattung für sich in Betracht ziehen kann, darf dann in der Urne auf dem bisherigen Doppelgrab beigesetzt werden. Die Totenruhe des schon verstorbenen Ehepartners bleibt gewahrt.

Umbettung (Verlegung des Grabes)

Wer sich für die Sargbestattung entschieden hatte und dabei bleiben möchte, wird nun aufgrund der nicht vorhersehbaren Situation eine neue Entscheidung treffen müssen. Soll die Totenruhe des schon verstorbenen Ehepartners ungestört bleiben, muss ein neues Grab für sich selbst gewählt werden. Möchte man mit dem schon verstorbenen Ehepartner in einem Doppelgrab beerdigt werden, kommt nur eine Verlegung des bisherigen Grabes (Umbettung) in Frage. Die Umbettung wäre in diesem Fall eine erlaubte Störung der Totenruhe.

Individuelle Lösungen

Die Reaktionen betroffener Angehöriger umfassten die ganze Bandbreite menschlicher Gefühle. Manche fanden nach dem Beratungsgespräch für sich schnell eine passende Lösung, anderen fiel dies deutlich schwerer. Viele wählten eine Urnenbestattung oder ein neues Sarggrab für sich selbst, so dass die Totenruhe des früher verstorbenen Partners gewahrt bleibt. Ab Dezember werden aber auch Umbettungen vorgenommen. Aus rechtlichen Gründen müssen diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Angehörigen werden anschließend zeitnah benachrichtigt.



Alle, die Fragen zu ihrer Grabstätte auf dem „Neuen Teil“ des Friedhofes an der Saerbecker Str. haben, mögen sich bitte in der Friedhofsverwaltung bei Frau Christa van Marwyk, Telefon 02572-938316, Mail: van-marwyk@bistum-muenster.de, melden. Die Angehörigen können eine ausführliche, persönliche Beratung in Anspruch nehmen, um eine zufriedenstellende, individuelle Lösung zu finden.